

Verordnung des EFD über elektronische Daten und Informationen

Änderung

swissDIGIN-Forum, 28.11.2007



Themen

Verordnungsänderung

- Hauptgrund: Anpassung
 - Bestimmungen über die elektronische Signatur
 - Übergangsbestimmungen
- Präzisierungen
 - Gegenstand und Zweck
 - Signaturprüfung
 - Dokumentation

Grenzüberschreitende Rechnungsstellung



Ausgangslage

- EIDI-V in Kraft seit 1.3.2002
- Grundsatz
 - Digital signierte elektronische Daten haben gleiche Beweiskraft wie solche, die ohne Hilfsmittel lesbar sind
- EIDI-V regelt die Signatur nicht, verweist auf ZertDV
 - Signatur und
 - Anbieter
- Übergangsbestimmung



Ausgangslage (2)

- Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) löste auf 1.1.2005 die Verordnung (ZertDV) ab
- Mit dem ZertES wurden die Bestimmungen über die elektronische Signatur gegenüber der ZertDV geändert
- Die ZertDV wird aufgehoben. Nach ZertDV ausgegebene Zertifikate müssen an die ZertES angepasst werden (Art. 22 ZertES)



Erwägungen

- Elektronische Daten im Geltungsbereich der EIDI-V bedürfen keiner Signatur, die der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist.
- Neu eine qualifizierte Signatur zu verlangen, bedeutete die Anforderungen an elektronische Daten im Bereich der EIDI-V zu erhöhen.
- Unternehmen bevorzugen fortgeschrittene Signaturen, weil sie wenig Daten haben, die mit einer qualifizierten Signatur versehen werden müssen.
- Wenige Staaten verlangen für Mehrwertsteuerzwecke die qualifizierte Signatur.
- In der Vernehmlassung hat sich ein einziges Amt für die qualifizierte Signatur ausgesprochen.



Entscheid und Konsequenz

- Entscheid
 - Im Interesse der Unternehmungen erhöht die ESTV die Anforderungen nicht.
- Konsequenz
 - Das EFD (die ESTV) muss die für fortgeschrittene Signaturen notwendigen technischen und administrativen Vorschriften (TAV) selbst erlassen.
 - Die TAV tangieren die Unternehmungen nicht. Sie richten sich an die Zertifizierungsdiensteanbieterinnen. Das BAKOM hat solche TAV im Bereich der qualifizierten Signaturen erlassen.

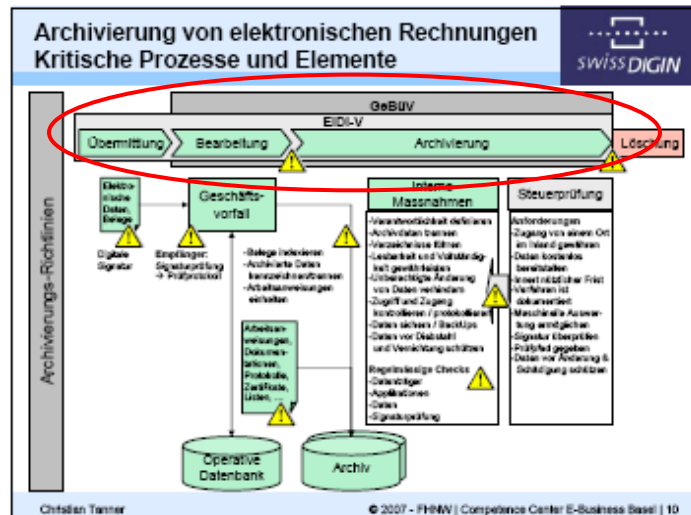


Änderung: Titel

- Neu:
Verordnung des EFD über elektronische Daten und Informationen
- Weil:
Die Verordnung nebst der Übermittlung auch die Prüfung elektronisch geführter Geschäftsbücher und Belege zum **Zweck** hat.
- Ziel erreicht:
 - Sensibilisierung für beide Verordnungszwecke und Art. 7 EIDI-V.
 - Grundsatz unverändert, dass GeBüV primäres Regelwerk ist. EIDI-V ergänzt in spezifischen Bereichen.



swissDigin-Forum 13.6.2007





Änderung: Signaturprüfung

- Neu:
... die elektronischen Daten nach abgeschlossener Übermittlung ...
- Weil:
Zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die Verantwortung für die Signaturprüfung beim Empfänger liegt.
- Ziel erreicht:
 - Interessenkollisionen können vermieden werden.
 - Der Empfänger kann die Signaturprüfung nach wie vor einem Dritten übertragen.



Änderung: Dokumentation

- Neu:
Verfahrendokumentation. Für deren Ausgestaltung und Umfang gelten die Bestimmungen der GeBüV.
- Weil:
Handels- wie steuerrechtlich die gleiche Zielsetzung besteht.
- Ziel erreicht:
 - Der entstandene Eindruck, die steuerrechtlichen Anforderungen seien höher, war nicht beabsichtigt.



Änderung: Übergangsbestimmungen

- Neu:
Die aufgrund der bisherigen Übergangsbestimmung ausgegebenen Zertifikate verlieren ihre Gültigkeit.
- Weil:
Es möglich ist, Zertifikate aufgrund der ordentlichen Bestimmungen zu erwerben.
- Ziel erreicht:
 - Ohne die Übergangsbestimmungen wäre die EIDI-V lange Zeit toter Buchstabe gewesen.



Grenzüberschreitende Rechnungsstellung

Vorschlag, der mit zwei Prinzipien auskommt:

- Vergleichbare gesetzliche Bestimmungen was die elektronische Rechnungsstellung angeht
- Gegenrecht

Ergäbe folgendes Szenario im Inland:

